

**Satzung  
über die Entschädigung der Mitglieder  
der Landschaftsversammlung und  
der sachkundigen Bürgerinnen und  
Bürger in den Ausschüssen  
(Entschädigungssatzung)**

vom 16. März 1995 (GV. NRW. S.204),  
zuletzt geändert durch Satzung  
vom 21. Januar 2021

**Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und  
der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger in den Ausschüssen  
(Entschädigungssatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GV. NRW. S.204),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Januar 2021<sup>i</sup>

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und des § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der Sitzung am 16. März 1995 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Arten der Entschädigung**

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Sinne von § 13 Absatz 3 Satz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist und der §§ 11 Absatz 2 und 12 Absatz 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2 bis 7 dieser Satzung

1. Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld (Mitglieder der Landschaftsversammlung) bzw. Sitzungsgeld (sachkundige Bürgerinnen und Bürger)
2. Fahrkostenerstattung
3. Übernachtungsgeld
4. Dienstreisenvergütung
5. Ersatz für Verdienstaufschlag
6. Kinderbetreuungskosten.

**§ 2**

**Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen für Anwesenheit eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld nach Maßgabe der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 150 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie an Sitzungen der Gruppen.

(2) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dasselbe gilt für die Teilnahme an maximal 150 Sitzungen pro Kalenderjahr der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie an Sitzungen der Gruppen.

(3) Sitzungsgeld kann auch für Online-Sitzungen der Kommissionen sowie der Fraktionen und Gruppen gewährt werden, wenn eine solche Online-Sitzung im gleichen Rahmen stattfindet wie eine gewöhnliche Sitzung.

(4) Das in der Entschädigungsverordnung ausgewiesene Sitzungsgeld gilt für die Teilnahme an einer Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Teilnahme an einer Sitzung wird mittels einer Teilnahmeliste nachgewiesen bzw. bestätigt. Spontane Kontakte zwischen einzelnen Personen per Telefon- oder Videoanruf stellen keine Sitzungen dar, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

### **§ 3**

#### **Fahrkostenerstattung**

(1) Aus Anlass von Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen, der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise sowie der Gruppen und aus Anlass der Repräsentation der Landschaftsversammlung werden den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern für die An- und Abfahrt vom Wohnort (bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen) zum Sitzungsort Fahrtkosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erstattet. Dieser Anspruch kann dadurch abgegolten werden, dass ihnen Freifahrten zur Verfügung gestellt oder die Kosten übernommen werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung nach § 5 Abs. 2 Entschädigungsverordnung gewährt.

(2) Für Strecken, die mit öffentlichen Personenbeförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrtkosten der 2. Klasse erstattet.

(3) Zu Sitzungen außerhalb der Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Beschluss des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die Einwilligung der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muss.

### **§ 4**

### **Übernachtungsgeld**

(1) Den Mitgliedern der Landschaftsversammlung und den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern im Sinne des § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 3 der Landschaftsverbandsordnung wird eine Übernachtungskostenerstattung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung und des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738) in der jeweils geltenden Fassung gezahlt, wenn die An- oder Abreise am Sitzungstag nicht möglich oder nicht zumutbar war. Übernachtungsgeld wird ferner gewährt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder der sonstigen Veranstaltungen jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder unentgeltlich Unterkunft gewährt wird.

### **§ 5**

#### **Dienstreisenvergütung**

(1) Dienstreisen von Mitgliedern der Landschaftsversammlung und der Ausschüsse sind grundsätzlich vor Antritt der Reise dem Landschaftsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Dienstreisen von Ausschüssen und Kommissionen oder Teilen dieser Gremien sind zunächst von dem jeweiligen Fachausschuss zu beschließen.

(2) In Eilfällen genügt die Einwilligung der/des Vorsitzenden der Landschaftsausschusses, die/der die nachträgliche Genehmigung des Landschaftsausschusses einholt.

(3) Für Dienstreisen, die auf Beschluss des Landschaftsausschusses ausgeführt werden, erhalten die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachkundigen Bürger/innen Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird unabhängig von den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes die nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung zulässige Wegstreckenentschädigung gewährt.

(4) Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden.

### **§ 6**

#### **Ersatz für Verdienstaussfall**

(1) Die Mitglieder der Landschaftsversammlung, des Landschaftsausschusses und der Ausschüsse haben gemäß § 16 Absatz 1 Landschaftsverbandsordnung Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls nach den Regeln der §§ 44, 45 Gemeindeordnung; die letzte angefangene Stunde wird nach der Anzahl der Minuten anteilig berechnet.

(2) Der zu zahlende Regelstundensatz wird auf 18,50 Euro festgesetzt.

**§ 7****Kinderbetreuungskosten**

(1) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach § 6 geleistet wird.

(2) Kinderbetreuungskosten können in der Regel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes gezahlt werden. Sie dürfen den in § 6 Abs. 2 genannten Betrag in der Regel nicht übersteigen.

**§ 8****Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

(1) Zu den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach den §§ 2 bis 7 dieser Satzung zustehen, erhalten

1. die/der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
2. Stellvertretungen der/des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung,
3. die Fraktionsvorsitzenden -
  - a) bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r),
  - b) mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und
  - c) mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende –,
4. Ausschussvorsitzende

eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 16 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Entschädigungsverordnung.

(2) Aufwandsentschädigungen nach den §§ 1 bis 3 der Entschädigungsverordnung können nebeneinander bezogen werden, wenn sie auf mehreren Ämtern beruhen. Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder deren Stellvertretungen, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten aus diesen Funktionen nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungsverordnung. Insgesamt ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen auf den 9-fachen Satz des Betrages der Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Landschaftsversammlung nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung begrenzt.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung vom 28. November 1976 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert am 30. Januar 1992 (GV. NW. S. 70), aufgehoben.

**Hinweis:**

**Seit dem 01.11.2020 gültige Entschädigungssätze:**

|  |               |
|--|---------------|
| 1. Sitzungsgeld für Mitglieder der LVers                               | 105,60 Euro   |
| 2. Sitzungsgeld für sachkundige Bürgerinnen und Bürger                 | 64,50 Euro    |
| 3. Zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung Vorsitzende/r LVers          | 1.887,30 Euro |
| 4. Zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung Stellv. Vorsitzende LVers    | 1.258,20 Euro |
| 5. Zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung Fraktionsvorsitzende         | 1.258,20 Euro |
| 6. Zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung Stellv. Fraktionsvorsitzende | 419,40 Euro   |
| 7. Zusätzliche mtl. Aufwandsentschädigung Ausschussvorsitzende         | 209,70 Euro   |

1)

1. Änderung vom 15. November 2001 (GV. NRW. S. 809)
2. Änderung vom 13. November 2003 (GV. NRW. S. 714)
3. Änderung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 2)
4. Änderung vom 1. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 924)
5. Änderung vom 6. März 2008 (GV. NRW. S. 336)
6. Änderung vom 1. März 2012 (GV. NRW. S. 114)
7. Änderung vom 22. November 2012 (GV. NRW. S.666)
8. Änderung vom 5. Februar 2015 (GV. NRW. S.218) (Inkrafttreten am 1. März 2015)
9. Änderung vom 2. Februar 2017 (GV. NRW. S.238) (Inkrafttreten am 1. Januar 2017)
10. Änderung vom 8. Oktober 2020 (Inkrafttreten am 1. April 2020)
11. Änderung vom 21. Januar 2021 (Inkrafttreten am 21. Januar 2021)